

§ 1 Sitz – Vereinsregister – Vereinsfarben

1. Der Turn- und Sportverein Porta-Barkhausen 1892/1911 e.V. ist rechtmäßiger Nachfolger des Männer-Turnvereins Porta-Barkhausen 1892 und des Arbeitervereins Vorwärts 1911.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der Nr. 40464.
3. Die Vereinsfarben sind rot – weiß.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 32457 Porta Westfalica - Barkhausen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Sie treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibeträge entschädigt werden.

§ 3 Grundsätze des Vereins

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
2. Der Spiel- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
3. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt werden.
4. Alle Abteilungen sind rechtlich unselbständig und können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
5. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so bleibt sämtliches Vermögen im Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist an keinerlei Voraussetzungen geknüpft.
2. Juristische Personen können kein Mitglied werden.
3. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe des vom Verein vorgelegten Anmeldeformulars.
4. Die Anmeldung hat spätestens nach einer vierwöchigen Probeteilnahme am Vereinsgeschehen zu erfolgen.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres – ohne Kündigungsfrist – möglich und ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
6. Mit der Abmeldung erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor ihrem Austritt Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder bestehen:
 - a) in der Teilnahme an allen durch diese Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins,
 - b) in der Teilhabe am Vereinsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung und des allgemeinen Vereinsrechts.
2. Diese Rechte, sowie die Mitgliedschaft überhaupt sind nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Die Pflichten der Mitglieder bestehen:
 - a) in der pünktlichen Bezahlung der Beiträge,
 - b) in der Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse,
 - c) in der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegenstehen könnte.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, sofern dies für den Status der Mitgliedschaft und das Zusammenwirken bedeutsam ist (z.B. Änderungen des Wohnsitzes, Beendigung von Ausbildungszeiten, pp.). Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 5a Datenschutz, Wahrung von Persönlichkeitsrechten

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mit dem Eintritt in den Verein willigt das Mitglied ein, dass im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen oder Vereinsversammlungen Fotos gefertigt und für Zwecke des Vereins verwertet werden dürfen.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann beantragt werden für Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen für den Verein herausragend verdient gemacht haben.
2. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Die Anträge sind beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand formuliert eine Entscheidungsempfehlung.
3. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, vor allem bei:
 - a) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) Nichtbefolgen von Entscheidungen des Vorstandes (§ 10a), welche die Interessen des Vereins wahren und schützen sollen,
 - c) Rückstand mit den Vereinsbeiträgen über 6 Monate.
2. Den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand (§ 10) mit einfacher Mehrheit.
3. Eine Ausschlussentscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
4. Gegen den Ausschluss ist schriftlicher Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe möglich.
5. Diesem Einspruch muss der Gesamtvorstand entweder abhelfen, oder der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten bestehen.

§ 8 Beiträge – sonstige Abgaben

1. Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für die Veränderung der Mitgliederbeiträge ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ausreichend.
3. Zusätzlich kann der Vorstand Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins beschließen.
4. Bei der Festsetzung der Beiträge sollen soziale Staffelungen berücksichtigt werden.
5. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
6. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden wahrgenommen durch:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Gesamtvorstand
3. den geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB)

Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, entscheiden die Vereinsorgane jeweils mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern zu der Beratung bzw. Beschlussfassung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Verein wird vom Gesamtvorstand geleitet. Er ist verantwortlich für die vereinsinterne Willensbildung und Entscheidungsfindung, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist oder zur Gewährleistung des laufenden Sport- und Geschäftsbetriebs dem geschäftsführenden Vorstand (§ 10a) obliegen.
2. Zum Gesamtvorstand gehören:
 - 1. Vorsitzende/r,
 - 2. Vorsitzende/r,
 - Geschäftsführer/in,
 - Finanzvorstand,
 - Schriftführer/in,
 - Vorstand Mitgliederpflege (ehem. Sozialwart/in)
 - Vorstand Medien und Öffentlichkeitsarbeit, (ehem. Pressewart/in)
 - alle Vorstände der Sportsparten (ehem. Abteilungsleiter/innen)
 - alle gewählten Jugendwarte/- obmänner / Jugendwartinnen/-obfrauen.
3. Der Vorstand kann auf Einladung durch Beisitzer/innen ergänzt werden, diese sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Gesamtvorstand wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
5. Eine Abberufung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
6. Zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Gesamtvorstands statt, zu denen der/die Vorsitzende einlädt. Die Einberufung muss rechtzeitig, mindestens drei Tage vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstands dies verlangt. Entsprechend dem Auftrag nach Ziffer 1 werden in den Sitzungen des Gesamtvorstands die geschäftlichen Angelegenheiten und sportorganisatorischen Regelungen beraten und beschlossen.
7. Der/Die Schriftführer/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und lückenlose Führung von Protokollunterlagen. Er/Sie fertigt über jede Versammlung und Beschlussfassung eine Niederschrift. Sie ist in der nächstfolgenden Versammlung vorzulesen oder zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Ist kein/e ordentlich bestellte/r Schriftführer/in anwesend, kann diese Aufgabe durch Mehrheitsbeschluss für die jeweilige Sitzung einer anderen Person übertragen werden.

§10a Geschäftsführender Vorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB)

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die zur Durchführung der Sportangebote notwendig sind (z.B. Beschaffung von Sportgeräten, Ausrüstung, Ausstattung) und der Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebs dienen.
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die 2. Vorsitzende,
 - der/die Geschäftsführer/in und
 - der Vorstand Finanzengemeinsam.
3. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils der/die 1. oder 2. Vorsitzende beteiligt sein sollen.
4. Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung und – verteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 10b Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und können sich aktiv an den Beratungen beteiligen.

1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Gesamtvorstand oder geschäftsführenden Vorstand zu besorgen sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich in der Hauptsache mit Folgendem:
 - a) Rechnungslegung und Geschäftsberichte,
 - b) Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen des Vorstandes,
 - c) Änderungen der Vereinssatzung
 - d) Festsetzung von Vereinsbeiträgen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten
3. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig, spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres (=Geschäftsjahr) durch den/die Vorsitzende/n zu ihrer ordentlichen Jahreshauptversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ferner zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen, wenn:
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert und
 - b) der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der/die Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter/in frühzeitig, mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch deren Versenden mittels E-Mail. Einzuladen sind alle Mitglieder.

§ 12 Jugendordnung

1. Jugendwarte/-obmänner / Jugendwartinnen/-obfrauen
Die Jugendwarte/-obleute sind zuständig für Jugendfragen im Verein und vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
2. Jugendversammlung
 - a) Alle zwei Jahre ist eine Jugendversammlung zum Zwecke der Wahl der Jugendwarte/Jugendobleute von den amtierenden Jugendwarten/-obleuten einzuberufen.
 - b) außerordentliche Jugendversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn 2/3 der in den Jugendabteilungen sporttreibenden jugendlichen Mitglieder es verlangen und immer dann, wenn das Interesse der Jugend es erfordert.
 - c) Eine Jugendversammlung ist mindestens zehn Tage vorher von den Jugendwarten/Jugendobleuten in allen Jugendabteilungen bekanntzugeben.
3. Jugendwahlordnung – Wahlen
Grundsätzlich gelten die Vorschriften der § 13 und 14 (Wahlen und Wahlordnung) dieser Satzung mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Stimmberechtigt sind alle in den Jugendabteilungen sporttreibenden jugendlichen Mitglieder
 - b) Alle Wahlen sind offen.
 - c) Die Wahlen werden durch die bis zum Tage der Wahl amtierenden Jugendwarte durchgeführt.
 - d) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.
 - e) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist gehalten, die von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarte jeweils in ihrem Amt zu bestätigen und nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 10 Abs. 4 dieser Satzung von diesen Vorschlägen abzuweichen.

§ 13 Wahlen

1. Neuwahlen des Gesamtvorstandes erfolgen regelmäßig alle zwei Jahre.
2. Wenn ein Gesamtvorstandsmitglied zwischenzeitlich zurücktritt oder verstirbt, erfolgt eine Ergänzungswahl.
3. Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen erfolgen außerdem, wenn hierfür ein wichtiger Grund im Sinne von § 10 Abs. 4 dieser Satzung vorliegt.
4. Die Versammlung wählt jährlich eine/n Kassenprüfer/in für den Zeitraum von jeweils zwei Jahren.

§ 14 Wahlordnung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das **16.** Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ist vor der Wahl festzustellen.
3. Alle Wahlen sind grundsätzlich offen.
4. Auf Antrag wird eine schriftliche (geheime) Wahl durchgeführt.
5. Die Versammlung wählt zunächst eine/n Wahlleiter/in der die Wahl des/der 1. Vorsitzenden durchführt.
6. Alle anderen Wahlen werden vom/von der Vorsitzenden geleitet.
7. Ist aus irgendeinem Grunde eine Wahl eines geschäftsführenden Vorsitzenden nicht möglich, so bildet der bisherige geschäftsführende Vorstand (§ 10a) einen Notvorstand. Die Versammlung ist verpflichtet, diesen Mangel innerhalb von drei Monaten zu beheben. Wird der Mangel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so ist auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes vom zuständigen Amtsgericht der/die Vorsitzende zu bestellen bis zur endgültigen Behebung des Mangels.

§ 15 Beschlussfähigkeit – Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wirksam wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt.
3. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Vor jeder Versammlung muss die Tagesordnung verlesen und genehmigt werden.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder die Auflösung beantragt und eine Mitgliederversammlung mit $\frac{9}{10}$ Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Die Auflösungsversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.
3. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins ist so zu verwenden, dass zunächst die vorhandenen Verbindlichkeiten damit abgedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind.
Das verbleibende Vermögen fällt an den Stadtsportverband Porta Westfalica e.V. zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Diese Verwendung darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke erfolgen.

§ 17 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 – 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 28.01.2011.
3. Die Mitgliederversammlung hat diese Satzungsänderung am 27.01.2017 beschlossen; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(1. Vorsitzende)

(2. Vorsitzende)

(Geschäftsführer)

(Vorstand Finanzen)